

2017

7. Tätigkeitsbericht (2015 bis 2017) des Landesbeauftragten
für Menschen mit Behinderung beim Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtags



Landesbeauftragter
für Menschen
mit Behinderung
SCHLESWIG -
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

JETZT HANDELN



Empfehlungen des Landesbeauftragten
an die Landespolitik, die Kommunen
und an den Bund

***Es gibt nichts
Gutes, außer
man tut es.***

Erich Kästner

SEITE INHALT

06

Allgemeines

Sozialraumorientierung einführen | Präventionskonzepte erstellen | UN-Konvention umsetzen

12

Arbeit

Arbeitslosigkeit verringern | Budgets für Arbeit analysieren | Benachteiligung beseitigen

15

Barrierefreiheit

Diskriminierung abbauen | Barrierefreiheitsgutachten einführen | Universelles Design vorantreiben | Barrierefreiheit umsetzen

20

Bildung

Schulische Inklusion verbessern | Anreizsysteme schaffen | Peergroups fördern

28

Partizipation

Landesgleichstellungsgesetz novellieren | Mitwirkungsmodalitäten klären | Wahlrechtsausschlüsse beenden

32

Psychiatrie

Zwangsbearbeitung reduzieren | Richtlinien erstellen | Psychiatrische Versorgung verbessern

34

Eingliederungshilfe

Persönliches Budget gewährleisten | Tagesförderstättenplätze erhöhen | EX-IN Ausbildung finanzieren



VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

„Es gibt nichts Gutes, außer man tut es“, schrieb einst Erich Kästner. Nach seinen Worten zeigt sich vor allem in unserem Handeln, ob wir gut sind oder nicht. Und nicht zu handeln, das ist selten gut. Das gilt im privaten Leben ebenso wie auf der Bühne der Politik. Sicher, oft müssen gleich mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, um in die sogenannte Umsetzungsphase zu kommen. Doch manchmal bedarf es auch nur ein klein wenig mehr des Engagements, um zu gutem Handeln zu gelangen.

Diese Broschüre will dazu beitragen, dass ein solches Handeln gelingt. Sie fasst wichtige Errungenschaften für mehr Barrierefreiheit

und Inklusion der letzten beiden Jahre zusammen – und formuliert zugleich Ziele, wo und inwieweit in unserer Gesellschaft Handlungsbedarf besteht. In den allermeisten Fällen sind Verantwortliche der Landespolitik gefragt. In der intensiven Zusammenarbeit mit der neuen Landesregierung sehen wir die ebenso notwendige wie gute Grundlage, um mit frischem Wind in Zukunft noch mehr Barrierefreiheit und Inklusion zu erreichen. Unsere Landespolitiker sind meist auch in der Lage, Anreize zum Handeln zu schaffen, wenn es die Zuständigkeit der Kommune oder des Bundes betrifft.

Die Kapitelangaben beziehen sich auf meinen aktuellen Tätigkeitsbericht. Zu allen Themen finden Sie dort weitere Ausführungen.

Wir haben in der Vergangenheit einiges erreicht. Lassen Sie uns gemeinsam die Situation von Menschen mit Behinderung weiter verbessern – zum Wohl unserer gesamten Gesellschaft! Lassen Sie uns JETZT HANDELN!

Ich freue mich darauf!

Ulrich Hase
Kiel, im Dezember 2017

SEITE 1 | KAPITEL 2.14

TÄTIGKEITSBERICHT

Seitenzahl und Kapitelangabe finden Sie jeweils immer ganz oben im Kopf der einzelnen Artikel. Sie verweisen auf den aktuellen Tätigkeitsbericht.



SOZIALRAUM- ORIENTIERUNG

Die guten Erfahrungen in Nordfriesland sollten auf die Organisation der Eingliederungshilfe in andere Kreise und kreisfreie Städte übertragen werden. Insbesondere die systematische Beteiligung der Leistungsberechtigten sollte vorangetrieben werden.

1

**SOZIALRAUM-
ORIENTIERUNG
IN ALLEN
KREISEN UND
KREISFREIEN
STÄDTEN
EINFÜHREN**



LANDESAKTIONSPLAN

Der Landesbeauftragte hat mit seiner Stellungnahme (siehe Kapitel 8.3) Handlungsbedarfe zum Landesaktionsplan aufgezeigt.

Zusammengefasst ist zu sagen, dass es einer Fortschreibung bedarf, die verbindlicher in ihren Maßnahmen ist. Dies betrifft sowohl den Ablauf als die finanzielle Ausstattung. Darüber hinaus sollte klar werden, woran eine Zielerreichung gemessen wird und wie eine Bewertung auch von Menschen mit Behinderung realisiert werden kann. Bei einer Fortschreibung müssen Menschen mit Behinderung stärker, durchgehend und systematisch einbezogen werden. Die von der UN-Konvention geforderte Partizipation sollte bei der Fortschreibung des Landesaktionsplans mit den Beteiligten vorab gemeinsam klar definiert werden.

Weitere Landesbehörden sollten eigene Aktionspläne für ihre Wirkungsbereiche erstellen (zum Beispiel Landtag, Landesrechnungshof, Unabhängiges Landeszentrum für den Datenschutz).

2

**DEN LANDESAKTIONSPLAN
FORTSCHREIBEN, MENSCHEN
MIT BEHINDERUNG MEHR
BETEILIGEN UND AUCH
ANDERE LANDESBEHÖRDEN
SOLLTEN SICH FÜR
LANDESAKTIONSPLÄNE
EINSETZEN**



DISKRIMINIERUNGSRECHT

Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist für eine Klage gegen Benachteiligungen eine Frist von zwei Monaten gesetzt. Diese Frist gilt es zu verlängern. In der Praxis zeigt sich, dass schon die Beratungswege und das Auffinden kompetenter Rechtsvertreter mehr Zeit in Anspruch nehmen. Die Verbände, welche Menschen mit Behinderung vertreten, sollten dies auch vor Gericht in Diskriminierungsangelegenheiten tun können, da viele Menschen sich der Durchsetzung ihrer Rechte vor Gericht nicht gewachsen fühlen. Auf diesem Wege können formale Ausschlüsse beendet werden. Der Ausschluss eines Verbandes von der Klageerhebung wurde in Schleswig-Holstein zum Beispiel im Prozess um die Ausgrenzung bei der Beförderung von E-Scootern erwogen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention legt dem Gesetzgeber auf, auch seine bestehenden Gesetze der Konvention anzupassen (Art. 4, Abs. 1b). Daher hält der Landesbeauftragte es für wichtig, dass die Landesregierung den Bundesgesetzgeber zum Beispiel mithilfe einer Bundesratsinitiative zur Reform des AGG motiviert.

3

**DISKRIMINIERUNGS-
RECHT REFORMIEREN**



§ 13 DES LANDESBEHINDERTEN GLEICHSTELLUNGS-GESETZES

Nach § 13 LBGG müssen die Träger der öffentlichen Verwaltung zum Beispiel bei der Gestaltung von Verwaltungsakten und amtlichen Informationen Behinderungen von Menschen berücksichtigen. Dies beinhaltet insbesondere auch Leichte Sprache.

Dieser Paragraph ist seit dem Jahr 2008 in Kraft. Der Landesbeauftragte fordert die Eingliederungshilfeträger auf, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

4

**§ 13 DES LANDES-
BEHINDERTENGELEICH-
STELLUNGSGESETZES
ENDLICH UMSETZEN**



PRÄVENTIONSKONZEPTE

Menschen mit Behinderung sind wesentlich häufiger als nicht behinderte Menschen von Gewalt betroffen. Dies betrifft insbesondere Menschen, die in Einrichtungen leben. Ein wichtiger Baustein sind Präventionskonzepte für Einrichtungen. Der Landesbeauftragte ist der Auffassung, dass Präventionskonzepte verpflichtend sein müssen, und fordert, dass landesweit Standards und die entsprechenden Ressourcen in den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag geschaffen werden.

5

**VERPFLICHTENDE
REGELUNGEN FÜR
PRÄVENTIONSKONZEPTE VON
EINRICHTUNGEN SCHAFFEN**



BETREUUNGSWESEN

Im Betreuungswesen gibt es mehrere strukturelle Rahmenbedingungen, die aus Sicht des Landesbeauftragten problematisch sind. So gibt es zum Beispiel kein „Berufsbild“ des gesetzlichen Betreuers, keine verbindlichen Qualitätskriterien und auch keine Expertenstandards. Auch das Vergütungssystem bedarf einer Überarbeitung. Diese Rahmenbedingungen führen nach Ansicht des Landesbeauftragten eher zu einem „stellvertretenden“ Verhalten der Betreuer, als zu einer unterstützenden Hilfe bei der Entscheidungsfindung wie sie die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung fordert. Der Landesbeauftragte fordert die Landesregierung auf, diese Missstände zu beseitigen.

6

**RAHMEN
BEDINGUNGEN IM
BETREUUNGSWESEN
REFORMIEREN**



SELBSTBESTIMMUNGS- STÄRKUNGSGESETZ

Die Landesregierung wird aufgefordert, dass das Selbstbestimmungstärkungsgesetz mit seinen nachgeordneten Regelungen, also der Durchführungsverordnung und der Prüfrichtlinie, überarbeitet wird. Nach Auffassung des Landesbeauftragten entsprechen sie nicht den Grundsätzen und Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention. Es erscheint dem Landesbeauftragten sinnvoll, dass ein eigenes Ordnungsrecht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe geschaffen wird, bei der die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung handlungsleitend ist. Die Prüfrichtlinie sollte in Leichte Sprache übersetzt werden.

7

**DAS SELBST
BESTIMMUNGS-
STÄRKUNGSGESETZ
ÜBERARBEITEN**



FORSCHUNG ZUR LEBENSQUALITÄT

Der Landesbeauftragte erkennt ein erhebliches Informationsdefizit bei der Beurteilung von Lebenslagen behinderter Menschen in Schleswig-Holstein. Mit seinen eigenen Ressourcen kann er dieses Defizit nicht angemessen ausgleichen. Das Land sollte dem Auftrag aus der UN-Behindertenrechtskonvention nach Art. 31 entsprechen und eine Erforschung über die eigenen wissenschaftlichen Institutionen für das Land Schleswig-Holstein fördern.

8

**TEILHABEFORSCHUNG/
FORSCHUNG ZUR
LEBENSQUALITÄT
VON MENSCHEN MIT
BEHINDERUNG UMSETZEN**



RECHTE VON MENSCHEN

Der Landesaktionsplan allein bedeutet nicht die Umsetzung der Konvention im Land, weshalb es weiterer Initiativen bedarf. Die Kommunen in Schleswig-Holstein stellen sich oft nur zögerlich ihren Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Deshalb appelliert der Landesbeauftragte an die Kommunen, sich durch Aktionspläne für eine flächendeckende Umsetzung von Inklusion zu engagieren.

9

**DIE UN-KONVENTION ÜBER
DIE RECHTE VON MENSCHEN
MIT BEHINDERUNG AUCH AUF
KOMMUNALER EBENE UMSETZEN**

**JETZT
HANDELN**





ARBEITSLOSIGKEIT

In dem Berichtszeitraum konnten auch Menschen mit Behinderung von der stabilen wirtschaftlichen Lage profitieren – im Durchschnitt allerdings deutlich weniger. Daher sieht es der Landesbeauftragte als erforderlich an, sich verstärkt für Verringerung der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung einzusetzen.

10

**ARBEITSLOSIGKEIT
VON MENSCHEN
MIT BEHINDERUNG
VERRINGERN**



BUDGET FÜR ARBEIT

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes wird auch ein bundesweites Budget für Arbeit eingeführt. Im Anschluss daran sieht es der Landesbeauftragte als erforderlich an, eine systematische Analyse des Budgets für Arbeit anzustreben. Nur so kann es gelingen, die richtigen Schlüsse aus den Erfahrungen zu ziehen und Verbesserungen für die Menschen mit Behinderung zu erreichen.

11

**DIE UMSETZUNG
DES BUDGETS
FÜR ARBEIT
ANALYSIEREN**



MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IM LANDESDIENST

Derzeit existiert im Personalverwaltungssystem KoPers keine Möglichkeit, Daten zur Einstellung von Menschen mit Behinderung in den Landesdienst zu erfassen. Diese Daten sind jedoch erforderlich, um daraus Handlungsbedarfe und Programme abzuleiten, um die Landesverwaltung als Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderung attraktiver zu machen und ihnen den Zugang zu erleichtern.

12

**FESTSTELLEN, WIE
VIELE MENSCHEN
MIT BEHINDERUNG
TATSÄCHLICH BEIM LAND
EINGESTELLT WERDEN**



AUSBILDUNGSSITUATION

Derzeit sind Menschen mit Behinderung, die einen Ausbildungsplatz suchen, doppelt benachteiligt. Neben ihrer Einschränkung durch die Behinderung ist die Ausbildungsplatzsituation in Schleswig-Holstein angespannt. Der Landesbeauftragte appelliert daher an die Landesregierung, den Übergang von der Schule in den Beruf weiter zu fokussieren und die Ausbildungs- und Arbeitssituation für Menschen mit Behinderung somit zu verbessern. Verbindliche Absprachen zwischen Politik und Wirtschaft in Zusammenarbeit mit den institutionellen Strukturen sind hierfür erforderlich.

13

**DIE AUSBILDUNGS-
SITUATION VON
MENSCHEN MIT
BEHINDERUNG
VERBESSERN**

**BENACHTEILIGUNG**

Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 können unter bestimmten Voraussetzungen eine Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen erhalten. Diese Regelung soll sie vor einem Arbeitsplatzverlust schützen. Der Landesbeauftragte setzt sich dafür ein, dass auch Frauen in Teilzeitbeschäftigung diese rechtliche Gleichstellung erlangen können. Da es sich um eine bundesgesetzliche Regelung handelt, fordert der Landesbeauftragte das Land auf, ihn bei dieser Initiative zu unterstützen.

14

**BENACHTEILIGUNG
WEGEN ZWEI
MERKMALEN
BESEITIGEN**

**DISKRIMINIERUNG**

Das Land Schleswig-Holstein sollte sich intensiver für den Diskriminierungsschutz von Menschen mit Behinderung einsetzen. So ist zum Beispiel die gesetzliche Grundlage im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz auszubauen und das Land sollte sich beim Bund für eine Reform dessen einsetzen. Unter anderem sollte aufgenommen werden, dass eine Diskriminierung vorliegt, wenn Menschen mit Behinderung angemessene Vorkehrungen versagt werden (Behindertenrechtskonvention Art. 2, Unterabsatz 3, letzter Halbsatz). Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die Barrieren beseitigen oder vermeiden. Mit der genannten gesetzlichen Regelung könnten Betroffene bei Gericht gegen Barrieren vorgehen.

15

**DISKRIMINIERUNG
ABBAUEN, ANGEMESSENE
VORKEHRUNGEN TREFFEN**

**E-SCOOTER**

Der Landesbeauftragte fordert das Land auf, den Ausschluss von E-Scooter-Nutzern im öffentlichen Nahverkehr zu minimieren. Die vorliegende Richtlinie bedeutet für zu viele E-Scooter-Nutzer, dass sie nicht befördert werden können. Auch das aktuelle Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig vom 9. November 2017 erleichtert die Situation der Betroffenen nicht. Daher fordert der Landesbeauftragte das Verkehrsministerium auf, gemeinsam mit den Betroffenen und den Verkehrsbetrieben eine verträgliche Lösung mit realistischen Übergangszeiten zu finden.

16

**RICHTLINIE
FÜR E-SCOOTER
LANDESANGEPASST
UMSETZEN**





BARRIEREFREIHEIT IM PRIVATEN

Derzeit existiert die Pflicht zum barrierefreien Bauen nur bei öffentlichen Neubauten. Es ist bislang noch nicht gelungen, diese gesetzlichen Bestimmungen auch in den Privatbereich zu übertragen. Aus Sicht des Landesbeauftragten ist eine solche Ausweitung der Regelungen auf den Privatbereich jedoch erforderlich, damit künftig auch Einrichtungen wie Arztpraxen oder Kaufhäuser für Menschen mit Behinderung besser erreichbar sind.

17

BARRIEREFREIHEIT AUCH IM PRIVATEN BEREICH VORANTREIBEN



FONDS FÜR BARRIEREFREIHEIT

Im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung ist ein Fonds für Barrierefreiheit vereinbart worden, der zehn Millionen Euro für die Legislaturperiode bis 2022 umfasst. Die genaue Ausgestaltung ist allerdings noch nicht festgelegt. Der Landesbeauftragte setzt sich dafür ein, dass nur Vorhaben ohne gesetzliche Bedingungen gefördert werden. Außerdem sollten er und die Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderung an den Entscheidungsprozessen über die Vergabe der entsprechenden Mittel beteiligt werden.

18

MENSCHEN MIT BEHINDERUNG AN DER UMSETZUNG DES FONDS FÜR BARRIEREFREIHEIT DER LANDESREGIERUNG BETEILIGEN



BARRIEREFREIHEITSGUTACHTEN

In der Landesbauordnung sollte die Verpflichtung zu einem Barrierefreiheitsgutachten festgeschrieben werden. Dies würde die Beachtung von Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und Anlagen vorantreiben und gleichzeitig für mehr Transparenz sorgen. Auch der Brandschutz muss barrierefrei werden.

19

EIN VERPFLICHTENDES BARRIEREFREIHEITSGUTACHTEN SOWIE EIN BARRIEREFREIES BRANDSCHUTZKONZEPT IN DER LANDESBAUORDNUNG REGELN



UNIVERSELLES DESIGN

Der Landesbeauftragte empfiehlt, dass sich das Land Schleswig-Holstein und die Hochschulen Schleswig-Holsteins durch Bereitstellung von Budgets für Wettbewerbe, Forschung und Projektarbeiten zum Universellen Design engagieren.

20

UNIVERSELLES DESIGN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN VORANTREIBEN



BARRIEREFREIER TOURISMUS

Seitdem im April 2015 das Projekt „Barrierefreier Tourismus in Schleswig-Holstein“ ausgelaufen ist, gibt es zu diesem Thema keine weiteren Projekte im Land. Der Landesbeauftragte fordert eine Wiederaufnahme des Projektes, da es sehr gute Standards für die Klassifizierung von Einrichtungen und Angeboten hervorgebracht hat.

21

**EINSATZ FÜR DEN
BARRIEREFREIEN
TOURISMUS**



ELEKTRONISCHE INFORMATIONEN

Der Landesbeauftragte fordert das Land Schleswig-Holstein auf, das seit dem 16. Dezember 2002 bestehende Landesgleichstellungsgesetz (LBGG), insbesondere den § 13, umzusetzen. Hierzu bedarf es der Herstellung barrierefreier Dokumente für eigene Veröffentlichungen des Landes in all seinen Behörden und Dienststellen.

Der Landesbeauftragte fordert das Land Schleswig-Holstein auf, die Internetpräsentationen seiner Institutionen gemäß den Anforderungen des LBGG nach § 12 zu gestalten.

22

**BARRIEREFREIE
ELEKTRONISCHE
INFORMATIONEN
DES LANDES
REALISIEREN**



BARRIEREFREIHEIT AN HOCHSCHULEN

Für den Ausgleich von Barrieren und Benachteiligungen sind weiterhin Studierende selbst verantwortlich, da fehlende strukturelle Barrierefreiheit häufig durch individuellen Mehraufwand ausgeglichen werden muss. Diese Tatsache erschwert Menschen mit Behinderung das Studium. Zu den angemessenen Vorkehrungen, wie sie in Artikel 24 Absatz 5 der UN-Behindertenrechtskonvention

gefordert werden, gehören neben baulichen Aspekten auch die barrierefreie Gestaltung von Lehr- und Lernangeboten. Der Landesbeauftragte sieht insbesondere Bedarf an spezifischer Beratung und Begleitung von Studierenden mit Behinderung.

23

**MASSNAHMEN ZUR
BARRIEREFREIHEIT
AN HOCHSCHULEN
UMSETZEN UND
PROFESSIONELLE
BERATUNGSANGEBOTE
FÜR STUDIERENDE
MIT BEHINDERUNG
ETABLIEREN**



KITAGESETZ UND KITAVERORDNUNG

Das Kindertagesstättengesetz (KiTaG) und die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) sollten überarbeitet werden. Die KiTaVO und das KiTaG weisen lediglich an, dass bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung die Gruppengröße „angemessen“ zu reduzieren ist. Ziel sollte es sein, dass alle Kinder mit ihren individuellen Bedürfnissen im vorschulischen Bereich gemeinsam leben und lernen können.

24

**KITAGESETZ UND
KITAVERORDNUNG
WEITERENTWICKELN**



RAHMENBEDINGUNGEN SCHULISCHER INKLUSION

Die Umsetzung schulischer Inklusion ist ein Menschenrecht und muss deshalb unbedingt vorangetrieben werden. Der Landesbeauftragte appelliert an die Landesregierung, hierzu weiterhin Konzepte zu entwickeln und in diesen Bemühungen nicht zu stagnieren.

25

**SICH DURCH ANPASSUNG
DER RAHMENBEDINGUNGEN
FÜR SCHULISCHE
INKLUSION EINSETZEN**



QUALITÄT SCHULISCHER INKLUSION

Die neue Landesregierung setzt auf eine verstärkte Qualitätsdebatte im Zusammenhang mit der schulischen Inklusion. So sollen die Förderzentren wieder eine Stärkung erfahren und die Betroffenen eine Wahlfreiheit zwischen dem Förderzentrum und dem allgemeinen Schulsystem erhalten. Der Landesbeauftragte sieht es als erforderlich an, bisherige Erfahrungen zur schulischen Inklusion wissenschaftlich zu evaluieren, um daraus Schlüsse für die zukünftige konzeptionelle Ausrichtung ziehen zu können.

26

**DIE QUALITÄT SCHULISCHER
INKLUSION WISSENSCHAFTLICH
EVALUIEREN UND VERSTÄRKT
MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
EINBINDEN**



ANSTELLUNG VON SONDERPÄDAGOGEN

Die schulische Inklusion in Schleswig-Holstein benötigt zusätzliche Ressourcen, um die Umsetzung effektiv gestalten zu können. Der Landesbeauftragte begrüßt es, dass die Landesregierung in den kommenden fünf Jahren 490 zusätzliche Lehrerstellen im inklusiven Kontext schaffen will. Damit die Stellen besetzt werden können, benötigt das Land Schleswig-Holstein Anreizsysteme, wie zum Beispiel schnellere Verbeamtungen von Sonderpädagogen. Nur durch entsprechende Maßnahmen kann dem Mangel an Sonderpädagogen in Schleswig-Holstein entgegengewirkt werden.

27

ANREIZSYSTEME ZUR ANSTELLUNG VON SONDERPÄDAGOGEN SCHAFFEN



PEERGROUPS

Die Peergroup mit anderen Menschen mit Behinderung stellt für diesen Personenkreis eine wichtige Bezugsgruppe dar. Sie bietet die Möglichkeit, die eigene Identität zu finden, behinderungsspezifische Kompetenzen zu erwerben und den Austausch untereinander zu gewährleisten. Zudem kann sie negative Erfahrungen im Miteinander mit nicht behinderten jungen Menschen kompensieren. Da der Peergroup-Gedanke derzeit noch keine Rolle bei der Entwicklung schulischer Inklusionsprozesse spielt, appelliert der Landesbeauftragte an die Landesregierung, entsprechende Konzepte unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung zu entwickeln.

28

PEERGROUPS VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG FÖRDERN



GEBÄRDENSPRACHE

Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt in Artikel 24 Gebärdensprache als „angemessene Vorkehrung“ für Kinder und Jugendliche mit Hörbehinderung heraus. Aus diesem Grund sieht der Landesbeauftragte es als erforderlich an, das Recht auf Gebärdensprache im Förderzentrum nicht nur für hörbehinderte Schülerinnen und Schüler, sondern auch für hörbehinderte und nicht-hörbehinderte Schülerinnen und Schüler in inklusiven Kontexten umzusetzen.

Hierzu führte der Landesbeauftragte konstruktive Gespräche mit der vorherigen Landesregierung. Er fordert die neue Landesregierung daher auf, bisherige Bemühungen wie Umsetzungsschritte aufzugreifen und fortzusetzen.

29

GEBÄRDENSPRACHE IN DER SCHULISCHEN INKLUSION FÖRDERN



GEFLÜCHTETE MIT BEHINDERUNG

Geflüchtete Menschen mit Behinderung genießen nach EU-Richtlinien einen besonderen Schutzstatus. Die Richtlinie ist noch nicht in deutsches Recht übertragen. Daher muss der besondere Schutz für Schleswig-Holstein durch das Land gewährt werden.

Der Landesbeauftragte fordert, dass Menschen mit Behinderung möglichst frühzeitig nach ihrer Ankunft systematisch erfasst werden. Diese Erfassung sollte auch ausgewertet werden, um die daraus folgenden Bedarfe zu erkennen und ihnen Rechnung zu tragen.

Geflüchtete mit Behinderung müssen die gleiche Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen können wie die hier lebenden Menschen. Gesundheit ist ein Grund- und Menschenrecht, daher ist eine unterschiedliche Versorgung nicht nachvollziehbar.

Das Gleiche gilt für den Zugang zu Leistungen der (Sozial- und) Behindertenhilfe, die auch für alle Menschen gleich gewährt werden sollte.

30

**GEFLÜCHTETE MIT
BEHINDERUNG
UMFASSEND
BERÜCKSICHTIGEN**



FRAUENBEAUFTRAGTE

Frauen mit Behinderung sind noch häufiger als nicht behinderte Frauen von Gewalt betroffen. Dies betrifft auch Frauen aus Wohneinrichtungen. Ein wichtiger Baustein in der Gewaltprävention sind Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen.

Der Landesbeauftragte fordert die Landesregierung dazu auf, den Einsatz von Frauenbeauftragten auch in Wohneinrichtungen verpflichtend zu regeln.

31

**EINFÜHRUNG VON
FRAUENBEAUFTRAGTEN
AUCH IN
WOHNEINRICHTUNGEN**



WAHLRECHTSAUSSCHLÜSSE

Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten konnten nicht bei der Bundestagswahl wählen, da durch § 13 Bundeswahlgesetz (BWahlG) diese Personengruppe ausgeschlossen ist. In Schleswig-Holstein sind von dieser benachteiligenden Regelung 2860 Menschen betroffen.

Der Landesbeauftragte fordert die Bundestagsabgeordneten auf, sich für die Abschaffung dieser Regelung einzusetzen.

32

**WAHLRECHTS-
AUSSCHLÜSSE
BEENDEN**



KIELER ERKLÄRUNG

Die Landesbeauftragten des Bundes haben, im Anschluss an ihre Tagung, eine Kieler Erklärung veröffentlicht (Anhang 8.4). Diese richtet sich in erster Linie an die Bundesebene.

Drei Forderungen sind jedoch auch für Schleswig-Holstein in eigener Zuständigkeit zu erheben. So sollte die Inklusion im Bereich Bildung stärker unterstützt werden. Gegen das Schlechttreden von Effekten inklusiver Bildung sollte gerade vom verantwortlichen Ministerium mit wissenschaftlichen Argumenten vorgegangen werden. Die hohe Quote gemeinsamer Beschulung als Aushängeschild zu nutzen, muss zugleich Ansporn sein, die Umsetzung inklusiver Bildung auszuwerten und weiterzuentwickeln.

Das Land sollte zudem stärker barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum fördern als bisher. Die demografische Entwicklung ist nicht nur beim Bau von Wohnraum zu berücksichtigen, sondern auch im Rahmen der barrierefreien Mobilität. Nur so kann Menschen überall und möglichst in allen Lebensphasen eine unabhängige Lebensführung ermöglicht werden.



**ERGEBNISSE DER TAGUNG DER
LANDESBEAUFTRAGTEN IN
KIEL AM 16./17. OKTOBER 2017
BEACHTEN**



LANDESGLEICHSTELLUNGS- GESETZ NOVELLIEREN

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein (LBGG-SH) sollte zeitnah mit dem Ziel der Umsetzung von Inhalten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung angepasst werden. Gemeinsam mit seinem Beratungsausschuss fordert der Landesbeauftragte, die rechtlich geregelte, politische Partizipation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein, wie sie in Artikel 4 der UN-Behindertenrechtskonvention benannt ist. Zudem sollten die Mitglieder eines Beirats der Menschen mit Behinderung sowie deren Aufgaben beim Landesbeauftragten festgelegt werden.

34

DAS LANDESGLEICHSTELLUNGSGESETZ FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN NOVELLIEREN



BUNDESTEILHABEGESETZ

Die Landesregierung ist in die Prozesse auf der Bundesebene zur Umsetzung und zur Entwicklung des Bundesteilhabegesetzes eingebunden. Der Landesbeauftragte erwartet, dass seine Dienststelle und die Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein über die Initiativen und Prozesse besser als zuvor informiert werden.

Die Beteiligung der Menschen mit Behinderung an den Umsetzungsprozessen ist aus Sicht des Landesbeauftragten noch nicht zufriedenstellend. Hier sollte das Land mit den Selbstvertretungsverbänden und dem Landesbeauftragten gemeinsam einvernehmlich Beteiligungs- und Mitwirkungsmodalitäten auf allen unterschiedlichen Ebenen klären.

35

BETEILIGUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG ZUM BUNDESTEILHABEGESETZ UMSETZEN



PARTIZIPATION

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention (Präambel o) sollen Menschen mit Behinderung aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte mitwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen.

Partizipation von Menschen mit Behinderung kann nur gelingen, wenn entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang intensiver Einsatz von Assistenz, fachkundige Übersetzungen von Texten in Leichter Sprache sowie vorgeschaltete Informationsveranstaltungen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache, damit Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt werden, ihre Meinungen zu bilden und zu formulieren.

Die Umsetzung politischer Partizipation erfordert ein Befassen mit diesem Thema, und es ist notwendig, Konzepte zur Umsetzung von politischer Partizipation zu entwickeln, die transparent und verlässlich sind.

Eine unterschiedliche Behandlung bedeutet Verwaltungsaufwand, das Herausstellen von Verschiedenheit und ist in letzter Konsequenz eine Stigmatisierung, wenn nicht Diskriminierung. Dies ist auf jeden Fall zu vermeiden!

36

PARTIZIPATION MUSS SICHERGESTELLT WERDEN



WAHLPROGRAMME

Leichte Sprache ist für Menschen mit einer geistigen Behinderung und für Menschen mit einer Lern- und Leseschwäche entwickelt worden. Durch Leichte Sprache erhält dieser Personenkreis die Möglichkeit, mehr Informationen zu bekommen und damit am gesellschaftlichen Leben mehr als bisher teilzunehmen.

Der Landesbeauftragte fordert die Landtagsfraktionen dazu auf, sich zur nächsten Wahl dafür einzusetzen, dass ihre Wahlprogramme auch in Leichter Sprache verfasst werden.

37

WAHLPROGRAMME AUCH IN LEICHTER SPRACHE VERFASSEN



BEIRÄTE

Bislang existiert noch keine rechtliche Verpflichtung für Kreise bzw. Kommunen, einen Kommunalen Beauftragten bzw. Beirat für Menschen mit Behinderung einzurichten. Durch die in der UN-Konvention definierte politische Partizipation und das *disability mainstreaming* ist dies jedoch unerlässlich. Daher appelliert der Landesbeauftragte an die Landesregierung, eine entsprechende Regelung in der Kreis- bzw.

Gemeindeordnung analog zur Regelung der Gleichstellungsbeauftragten einzuführen.

38

BESTELLUNG VON KOMMUNALEN BEAUFTRAGTEN BZW. BEIRÄTEN IN DER KREIS- BZW. GEMEINDE- ORDNUNG REGELN



ZWANGSBEHANDLUNG

Schleswig-Holstein wendet statistisch gesehen überdurchschnittlich häufig Zwang in der Psychiatrie an. Die Gründe dafür müssen aufgeklärt werden.

Der Landesbeauftragte fordert, die Standards für die Anwendung von Zwang zu erhöhen, um im Umkehrschluss die Anwendung von Zwang zu reduzieren. Das Verfahren zu Zwanganwendungen sollte nicht durch eine Einzelentscheidung einer Person ausgelöst werden können. Der Landesbeauftragte regt an, Alternativen zur Anwendung von Zwang zu erproben.

39

**ZWANGSBEHANDLUNG
REDUZIEREN**



PSYCHIATRISCHE VERSORGUNG

Die Landesregierung hat mit großem Aufwand den Psychiatriebericht 2016 erstellt. Der Landesbeauftragte sieht diesen als eine gute Arbeitsgrundlage für eine gemeinsame Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung an. Leider gab es seit der Veröffentlichung des Psychiatrieberichts keine weiteren Treffen mit der Arbeitsgruppe Psychiatriebericht, mit dem Landesbeauftragten oder der Landesarbeitsgemeinschaft der Psychiatrie-Erfahrenen.

40

**AUF GRUNDLAGE DES
PSYCHIATRIEBERICHTS
DIE PSYCHIATRISCHE
VERSORGUNG IN
SCHLESWIG-HOLSTEIN
VERBESSERN**



ARBEITSKREISE GEMEINDENAHE PSYCHIATRIE

Die Kreise und kreisfreien Städte sind Aufgabenträger nach § 2 Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG). Damit verantworten die kommunalen Träger Zwangsunterbringungen, aber auch die Förderung einer gemeindenahen Versorgung. Dafür richten sie nach § 5 PsychKG den Arbeitskreis gemeindenaher Psychiatrie ein.

Die Landesregierung erlässt bzgl. des Arbeitskreises eine Empfehlung zur Zusammensetzung. Diese Einflussnahme ist für den Landesbeauftragten allerdings nicht ausreichend. Die Landesregierung muss aus seiner Sicht verbindliche Richtlinien für die Arbeitskreise der gemeindenahen Psychiatrie erlassen. Diese Richtlinien sollten verpflichtende Aufgaben beinhalten, wobei die Handlungsempfehlungen dieses Berichts hierfür eine entsprechende Arbeitsgrundlage darstellen können. Bei der Entwicklung dieser Richtlinien müssen Menschen mit Behinderung miteinbezogen werden.

41

**ERSTELLUNG VON
RICHTLINIEN FÜR
DIE ARBEITSKREISE
DER GEMEINDENAHEN
PSYCHIATRIE**



MENSCHEN IM RENTENALTER

Viele Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, erreichen in den nächsten Jahren das Rentenalter. Insgesamt sind 31,2 % der Werkstattbeschäftigten 50 Jahre und älter. Aus Sicht des Landesbeauftragten müssen dringend entsprechende Konzepte entwickelt werden, damit diese zukünftigen Rentner einer sinnvollen Tätigkeit nachgehen können.

42

**ENTWICKLUNG
NEUER KONZEPTE
FÜR MENSCHEN IM
RENTENALTER**



ANSPRÜCHE AUF BUDGETASSISTENZ

Menschen mit Behinderung können nach § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) IX ihre Leistungsansprüche über das Persönliche Budget organisieren. Das Persönliche Budget führt zu mehr Selbstbestimmung, da ein wesentlicher Grundgedanke des SGB IX, das Wunsch- und Wahlrecht umgesetzt wird. In Schleswig-Holstein nehmen nur ca. ein Prozent der Leistungsempfänger ein Persönliches Budget in Anspruch. Die Eingliederungshilfeträger sind nach § 17 Abs. 3 S. 3 verpflichtet, Beratung und Unterstützung zu leisten. Das Persönliche Budget wird in Schleswig-Holstein in sehr unterschiedlicher Weise bewilligt. Der Landesbeauftragte fordert deshalb von allen Eingliederungshilfeträgern, sich für die Umsetzung des Anspruchs auf das Persönliche Budget zu engagieren.

43

**ANSPRÜCHE AUF
BUDGET-ASSISTENZ BEIM
PERSÖNLICHEN BUDGET
UMSETZEN**



TAGESFÖRDER- STÄTTEN

In Tagesförderstätten werden Menschen mit Behinderung betreut, die aufgrund ihres hohen Unterstützungsbedarfs nicht im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten können. Der Landesbeauftragte erfährt immer wieder, dass Tagesförderstätten Wartelisten führen bzw. Bedarfe nicht gedeckt werden können. Er fordert daher die Eingliederungshilfeträger auf, entsprechende Neugründungen von Tagesförderstätten zu unterstützen bzw. anzuregen.

44

**ANZAHL DER TAGESFÖRDER-
STÄTTENPLÄTZE ERHÖHEN**



UNTERSTÜTZUNG BESCHÄFTIGTER IN TAGESFÖRDERSTÄTTEN

In Tagesförderstätten arbeiten Menschen mit Behinderung, die einen hohen Unterstützungsbedarf haben, weshalb auch viele pflegerische Tätigkeiten geleistet werden müssen. Aus diesem Grund haben Tagesförderstätten einen besseren Personalschlüssel. Jedoch ist festzustellen, dass es einen wachsenden Personenkreis gibt, der wegen seines Behinderungsbildes eine noch intensivere Unterstützung (1 zu 1 Betreuung) benötigt. Der Landesbeauftragte fordert von den Einrichtungen und den Sozialhilfeträgern, zeitnah Lösungen zu entwickeln wie z. B. den Abschluss von Einzelvereinbarungen.

45

**SICH AUF HOHE UNTERSTÜTZUNGSBEDARFE
BEI BESCHÄFTIGTEN IN
TAGESFÖRDERSTÄTTEN
EINSTELLEN**



BEDARFSDECKUNG IN KINDERTAGESSTÄTTEN

Kinder mit Behinderung haben Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe, die sich am individuellen Bedarf des Kindes orientieren müssen. Die Regelungen „Gemeinsame Grundsätze“ der Kreise scheinen diesem Prinzip nicht zu folgen, da jedes Kind mit einer wesentlichen Behinderung grundsätzlich, ungeachtet individueller Bedarfe, die gleichen heilpädagogischen Leistungen erhält.

Diese Praxis ist nach Auffassung des Landesbeauftragten weder mit den Grundsätzen der Sozialgesetzbücher noch mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung vereinbar.

46

**INDIVIDUELLE
BEDARFSDECKUNG
AUCH IN KINDERTAGES-
STÄTTEN ERREICHEN**



INANSPRUCHNAHME DES HILFESYSTEMS

Frauen mit Behinderung nehmen trotz der hohen Gewaltbetroffenheit selten das bestehende Schutz- und Beratungssystem in Anspruch. Ein Problem ist die fehlende bauliche Barrierefreiheit. Ein weiteres Problem ist die Übernahme der Kosten, die bei der Beratung und Unterstützung von

Frauen mit Behinderung entstehen können (wie zum Beispiel für Gebärdensprachdolmetschen oder Dolmetschen in Leichte Sprache, Fahrtkosten). Das übliche Antragsverfahren der Eingliederungshilfe ist aufgrund der speziellen Lebenssituation der Frauen zu langwierig und damit nicht praktikabel. Der Landesbeauftragte sieht hier akuten Handlungsbedarf.

47

**PROBLEME BEI DER
INANSPRUCHNAHME
DES BESTEHENDEN
HILFESYSTEMS
BESEITIGEN**



ÜBERNAHME VON AUSBILDUNGS- KOSTEN

Die EX-IN Ausbildung ist speziell für Menschen mit einer psychiatrischen Erkrankung konzipiert. Sie umfasst verschiedene Bereiche, die zum Ziel haben, die Kompetenzen der Teilnehmer zu erweitern. Problematisch für die potenziell Interessierten sind die Ausbildungskosten in Höhe von 3000 Euro plus Fahrtkosten, da die Menschen im Regelfall Leistungen aus dem SGB XII beziehen. Der Landesbeauftragte sieht bei der Finanzierung der Ausbildungskosten die Verantwortung bei dem jeweiligen Eingliederungshilfeträger.

Der Landesbeauftragte wird sich für Regelungen im Landesrahmenvertrag einsetzen.

48

ÜBERNAHME DER AUSBILDUNGS- KOSTEN DER EX-IN AUSBILDUNG

JETZT HANDELN





HERAUSGEBER

**Der Landesbeauftragte für
Menschen mit Behinderung:
Prof. Dr. Ulrich Hase**

Besuchsadresse: Karolinenweg 1 | 24105 Kiel
Postadresse: Postfach 7121 | 24171 Kiel

Tel.: 0431 - 988 1620
Fax: 0431 - 988 610 1620

lb@landtag.ltsh.de
<http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/lb>
www.facebook.com/Landesbeauftragter